

gegan
ieder
sh,
Biesba
Baudta
r 191
es.
Gerorbe
una
e Mon
eithen
ur.
te Br
auf
man
laum
damit
über
der
ederfa
s gan
Rheinl
also
ie Bel
f. Re
abrik
n. ge
n Bel
hleben
heute
onsfo
laubn
Jana
ern si
ögl
laubn
nnung
it dar
um
ertrag
eigeg
erft
Betr
nochma
werd
teilun
eingeb
rarbeit
rste
Reich
en jed
tragba
tragun
Antr
Fabrik
Febr
terf
weiter
Kre
enträ
der
ge
Unter
lehen.

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Verkehrsnummer 28.

Er erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit dem wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Industrielles Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raasberger in Westerburg.

Nr. 14. Freitag, den 18. Februar 1916. 32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 317) folgende Verordnung erlassen:
§ 1. Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.
§ 2. Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt die Landmacht das besetzte Gebiet.
§ 3. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die tierische Lieferung festlegen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter zugehören oder nicht, eingezogen werden.
§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.
§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 7. Februar 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:
I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.
§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) regeln; die Vorschrift im § 15b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.
Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.
§ 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:
1) welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 Kilogramm sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
2) welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalver-

band haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.
Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.
Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.
§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Ueberschußverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speise Zwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.
§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.
Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.
§ 5. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.
§ 6. Die Landeszentralbehörden, oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.
§ 7. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lageräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.
II. Uebergangsbestimmungen.
§ 8. Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; angenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.
Die Händler sind zur künftigen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728).
III. Schlußbestimmungen.
§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden

aufgelegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12. Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung vom 9. Okt. 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginn des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nach telegraphischer Mitteilung des Vorstandes des neugebildeten Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk in Frankfurt a. M. treten die Vorschriften über die Ausweisarten beim Viehhandel und Viehverband am 15. Februar 1916 noch nicht in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird besonders bestimmt.

Ich ersuche den in Ihren Gemeinden wohnenden Viehhändlern und Metzger hier von Kenntnis zu geben.

Westerburg, den 15. Februar 1916.

Der Landrat.

Auszug aus einem Schreiben der Inspektion der Gefangenenlager in Frankfurt a. Main

Unter Aufhebung aller bisher für die Bewachung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben erlassenen Bestimmungen wird hiermit versuchsweise genehmigt, daß die Kriegsgefangenen auf landwirtschaftlichen Kommandos innerhalb der Gemeinde-Gemarkung ohne ständige Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von diesem bestimmten Persönlichkeit beschäftigt werden dürfen. Kriegsgefangene über die Gemarkungsgrenze hinaus ohne Begleitung oder militärische Bewachung zu senden, ist nicht angängig, und muß die mit der Begleitung beauftragte Persönlichkeit einen Ausweis des Arbeitgebers und des betreffenden Kommandoführers besitzen, nach welchem die Entsendung über die Gemarkungsgrenze aus dem und dem Grunde erforderlich ist.

Wenn hierdurch die Inspektion in weitgehendster Weise den Bedürfnissen der Landwirtschaft entgegenkommt, so muß sie doch unter allen Umständen darauf bestehen bleiben, daß die Kriegsgefangenen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Persönlichkeit von der Unterkunft abgeholt und dahin wieder abgeliefert werden, da sonst jegliche militärische Kontrolle der Kriegsgefangenen hinfällig würde.

Ebenso muß die Inspektion aus militärischen Sicherheitsgründen im Allgemeinen an der geschlossenen Unterbringung der Kriegsgefangenen unter militärischer Aufsicht festhalten.

Der Arbeitgeber ist nach wie vor für das Tun und Lassen der bei ihm beschäftigten Kriegsgefangenen in der Zeit zwischen Abholen und Ablieferung voll verantwortlich und macht die Inspektion nochmals besonders darauf aufmerksam, daß den Kriegsgefangenen jeder Wirtshausbesuch, sowie jeder Postverkehr, der nicht durch den Kommandoführer geht, verboten ist.

Die Inspektion würde in Übertretungsfällen die gesamte Gemeinde haftbar machen und für die gesamte Gemeinde die Rückvergütung streichen müssen.

Außerdem würde, abgesehen von der Verhängung obiger Maßregel, in derjenigen Gemeinde, in welcher Verhältnisse irgendwelcher Art zur Sprache gebracht würden, die versuchsweise Genehmigung zur freien Beschäftigung der Kriegsgefangenen sofort zurückgezogen werden und eine entsprechende Verstärkung der militärischen Bewachungsmannschaft stattfinden, wenn nicht überhaupt die Zurückziehung des gesamten Kommandos in Frage käme.

Es darf von der Einsicht der Gemeindebehörden pp. erwartet werden, daß dieses weitgehende Entgegenkommen der Inspektion durch tatkräftige Mithilfe bezüglich Durchführung obenerwähnter Verbote unterstützt wird.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehender Auszug ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Westerburg, den 14. Februar 1916. Der Landrat.

Der Bürgermeister Reusch von Kleinholbach ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde wieder gewählt und heute von mir auf die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 15. Februar 1916.

K. 714.

Der Landrat.

In dem Gehöft des Hermann Haibach in Waldhausen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Weilburg, den 14. Februar 1916.

J. No. I. 958.

Der Landrat.

Bekanntmachung

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für den Kreis Westerburg.

(§ 1246 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.)

Für die der Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Personen in dem Kreise Westerburg sind vom 1. Januar 1914 nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten:

Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse			
	I	II	III	IV
von				
1 2 3 4				
1. Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Westerburg:				
§ 19 der Satzungen	Stufe I	16	—	—
	" II	—	24	—
	" III	—	—	32
	" IV	—	—	40
	" V	—	—	—
Unständig Beschäftigte, die einer Stufe nicht zugeteilt sind, Beiträge wie zu lfd. Nr. 8.				
2. Mitglieder der Allgemeinen Betriebskrankenkasse des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden in Wiesbaden:				
§ 9 der Satzungen.				
3. Mitglieder Postkrankenkassen:				
Klasse I bei einem Tagelohn bis einschl. 1,16 M.	" II "	16	—	—
	" III "	—	24	—
	" IV "	—	—	32
	" V "	—	—	40
	" VI "	—	—	—
4. Mitglieder der zum Bezirke des Allgemeinen Knappschaftsvereins Nassau gehörenden knappschaftlichen Krankenkassen:				
Knappschaftskasse „Eduard“ zu Gaden:				
a) Beamtenklasse				
b) Arbeiterklasse				
5. Lehrer und Erzieher:				
a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 M.				
b) mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 M.				
6. Hausbeamtinnen (Hausdamen, Haushälterinnen, Stützen)				
sofern für diese Personen als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa Beiträge einer höheren Lohnklasse zu entrichten sind.				
7. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte:				
a) mit einem Jahresarbeitsverd. bis zu 850 M.				
b) " " " von mehr als 850 bis 1150 M.				
c) " " " von mehr als 1150 bis 2000 M.				
8. Unständig Beschäftigte, die der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Westerburg als Mitglieder angehören, aber einer Stufe nicht zugeteilt sind, sowie alle Personen, die einer der vorgenannten Krankenkassen nicht angehören:				
a) männliche Personen über 21 Jahre				
b) weibliche Personen über 21 Jahre				
c) männliche Personen von 16 bis 21 Jahren außer den Beurlaubten				
d) weibliche Personen von 16 bis 21 Jahren außer den Beurlaubten				
e) Beurlaubte und Beurlaubten über 16 Jahre				
Wenn im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden (§ 1247 der R. V. O.).				

für die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn in dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in der höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den ersten zu entrichten ist.

Ein richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und eine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gekündet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens aber in der Woche jeden Vierteljahrs, erfolgt. Den Arbeitgebern steht es frei, bei der Lohnzahlung den Versicherten die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgezahlt werden.

32 Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu leisten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser während der Beitragswoche nicht beschäftigt, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten in der Beitragswoche beschäftigt, den vollen Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht bedingenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die gemeinsame Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, wenn ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt hat, die Beitragsleistungspflichtig gewesen sei. Versicherungsgehalt Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Beiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwertet sind. Der Entwertungstag ist der Sonntag derjenigen Beitragswoche, in welcher die Marke zu schreiben, für welche die Marke gilt.

40 Durch die Reichsversicherungsordnung ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten in und Beihilfe in Apotheken, sowie auf Bühnen- und Orchestermitglieder — ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistung, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder an unterliegenden der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente sowie auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen und Waisenrente) mindestens nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf Unterricht gegen Entgelt erteilen (z. B. Studenten, Lehrlinge, Schüler, welche Privatstunden geben).

32 Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Schuldverhältnis bei wechselnden Aufträgen ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.) und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der Wohnung erteilen.

40 Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Versicherung):

32 Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich höherer Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und Beihilfe, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitgliedern, Lehrern und Erziehern, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.

40 Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende.

32 Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten, die als versicherungsfrei gelten.

40 Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungs- und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

32 Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht es frei, die Verwendung von Beitragsmarken zu 16, 24, 32, 40 Pfennig frei.

4 Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung selbst und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung Quittungskarten zu verwenden.

4 Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungs- oder Verzeichnisten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht bedingendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterver-

sicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden, wenn nicht vorher auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind. Im letzteren Falle genügen 20 Beiträge.

Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einleiben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert einer Zusatzmarke beträgt 1 Mk. Die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

Vom 1. Januar 1914 ab sind auch die Orts-, Betriebs-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten für ihre Mitglieder auf Ansuchen vorzunehmen. Neben dieser Verpflichtung für die Krankenkassen bleiben die bisherigen Quittungskartenausgabestellen — Polizeibehörden und Bürgermeisterämter — jedoch nach wie vor weiter verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten vorzunehmen. Letzteres ist namentlich für Versicherte auf dem Lande von großer Bedeutung, denn es werden ihnen dadurch oft recht weite Wege, Zeitverluste und Kosten erspart.

Cassel, den 19. Februar 1914.

Der Vorstand: Niedesfel Freiherr zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei der im vorigen Monat im hiesigen Kreise stattgefundenen Stichprobenweisen Quittungskarten-Prüfung ist aufgefallen, daß die Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhodes in Cassel über die Höhe der seit dem Jahre 1914 zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge nicht genügend beobachtet worden ist. Da die Verwendung minderwertiger Marken aber nicht nur den Versicherten erheblich schädigt, sondern auch für den betr. Arbeitgeber Strafen nach sich zieht, so ersuche ich die vorstehende Bekanntmachung in entsprechender Weise zur Kenntnis der Arbeitgeber und der Versicherten zu bringen.

Westerburg, den 25. Januar 1916.

I. 103. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

1) Die Bürgermeistereien müssen sich rechtzeitig mit sämtlichen Gemeindegliedern über die Notwendigkeit und Anzahl der zu bestellenden Kriegsgefangenen ins Einvernehmen setzen und ihr Gesuch an das Landratsamt — oder Kreisamt erst dann absenden, wenn sich alle Gemeindeglieder über alle Punkte klar sind. Infolge Arbeitsüberhäufung können Änderungen der einmal bestellten Anzahl nicht mehr berücksichtigt werden.

2) Die Bürgermeistereien müssen verhindern, daß verschiedene Gemeindeglieder desselben Ortes selbständig Gefangene bei der Inspektion anfordern. Es ist sogar vorgekommen, daß die Bürgermeistereien selbst 2 Anträge in derselben Sache einen an das Landrats- oder Kreisamt, den anderen an die Inspektion richteten. Derartig verzettelte Anträge erschweren der Inspektion die Arbeit außerordentlich und verzögern hierdurch unsehr die Gefangenen. Es muß ein einziger Antrag über das Landrats- oder Kreisamt an die Inspektion gerichtet werden, woselbst er dann so schnell wie möglich erledigt wird. Direkte Anträge an die Inspektion werden ohne Ausnahme dem Landrats- oder Kreisamt übersandt, bedeuten also eine unnötige Verzögerung. Auch Besuche bei der Inspektion sind zwecklos.

Es wird dann noch bemerkt, daß Deutschrussen nicht mehr zur Verfügung stehen. Um einzelnen Landwirten helfen zu können, müssen also Gefangene anderer Nationalität genommen werden. Der Vorrat in den Gefangenenlagern von zuverlässigen Leuten, die ohne militärische Bewachung abgegeben werden können, ist ebenfalls erschöpft. Es kommen für solche Gefangenen also nur noch Gefangene in Betracht, die den Arbeitgebern vom Vorjahre als zuverlässig und geeignet bekannt sind und hierher namhaft gemacht werden oder aber Gefangene, welche in anderen Orten der Nachbarschaft oder des Kreises jetzt noch unter militärischer Bewachung beschäftigt und geeignet sind und im Interesse notleidender Landwirte diesen zur Beschäftigung ohne militärische Bewachung abgegeben würden. Natürlich würde hierfür Ersatz gestellt werden müssen.

Es ist lediglich im allgemeinen Interesse der Landwirte, wenn vorstehendes nach Möglichkeit beachtet wird.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.
18. Armeekorps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erwarte, daß im Sinne vorstehenden Schreibens verfahren wird.

Westerburg, den 10. Februar 1916. Der Landrat.

Das Verbot, Kriegsgefangenen Alkohol zu verabreichen, wird hiermit aufgehoben.

Es darf in Zukunft jedem Kriegsgefangenen auf Arbeitskommando als Belohnung für eine gute Tagesleistung nach Be-

entbindung der Arbeit pro Tag bis zu 1/2 Liter Bier oder Wein verabreicht werden.

Die Verkaufsstellen werden hiermit angewiesen, den Kriegsgefangenen dieses Quantum nur dann zu verabfolgen, wenn diese eine vom Arbeitgeber auszugebende Marke oder einen Berechtigungsschein vorzeigen und ihren Einkauf durch Scheckmarken bezahlen.

Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Kriegsgefangenen mehr als das erlaubte Quantum erhalten. Die Erlaubnis zum Verabreichen von Alkohol wird — falls sich Unregelmäßigkeiten ergeben sollten — sofort zurückgezogen. Trifft an einem solchen Vorkommnis die Schuld den Verkaufsstellen-Inhaber oder seine Angestellten, so wird die Verkaufsstelle aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1915.

Inspektion

der Kriegsgefangenenlager 18. A. A.

gej.: Augustin, Generalleutnant und Inspekteur.

Vorstehendes Schreiben wird zur Kenntnis und Beachtung gebracht.

Westerburg, den 10. Februar 1916. Der Landrat.

Der seither mit der Verwaltung des Domänenrentamts Hahmar und der damit verbundenen Forstasse beauftragte Regierungszivilsupernumerar Grothe ist vom 15. Februar d. Js. ab zu der Königl. Regierung zurückversetzt worden. Von gleichem Zeitpunkte ab ist die genannte Verwaltung dem Regierungszivilsupernumerar Paul Hasenbach auftragsweise bis auf weiteres übertragen worden.

Wiesbaden, den 28. Januar 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten B.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Westerburg (Westerwald) liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Westerburg, den 18. Februar 1916. 6490

Kaiserliches Postamt.

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 22. Februar 1916,

Vormittags 10 Uhr anfangend,
werden im hiesigen Gemeindefeld „Distrikt Grimberg“

551 rm. Buchen-Scheit

8 rm. „ Knüppel

4695 Stück „ Wellen

meistbietend versteigert.

Das Holz liegt an einer guten Abfahrt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gest. ortsübliche Bekanntmachung ersucht. 6489

Grillbergscheid, den 15. Februar 1915.

Der Bürgermeister:
Sadenbruch.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 23. Februar d. Js.

Vormittags 10 Uhr,
kommt aus hiesigem Gemeindefeld „Distrikt 7. 8. und 9“ im Gemeindefeld dahier nachstehendes Holz zum Verkauf:

502 rm. Buchen-Scheit

392 „ „ Knüppel

450 „ „ Reiser.

Griedorf, den 15. Februar 1916. 6488

Der Bürgermeister:

Beabsichtige die Abhaltung eines

Stenographie-kursus

nach „Stolze-Schrey“. Honorar 8 Mark. Anmeldungen erbitten an

Karl Krempel.

Salat-Öl-Ersatz

Von der Nahrungsmittel-Kommission geprüft und lt. Gutachten des Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. H. Fresenius, Wiesbaden zugelassen. Zu beziehen nur für Wiederverkäufer in Balen von 25 u. 50 Kilo sowie Fässer von 175 Kilo durch Kaufmann

Theodor Bleitgen, Diez.

Westerburger Zwieback
stets frisch bei
Wilhelm Seefatz, Bäckerei u. Konditorei.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Wir empfehlen zur sofortigen Lieferung:

Thomasmehl, Kalisalz, Kainit, Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.

Ferner:

Carbid, Schweineschrot, Brockmanns Futterkalk, Kochsalz, Viehsalz usw. alles in guter Qualität.

Berliner

Rote Kreuz-L

à Mk. 3,50 17851 Gel

Ziehung vom 23.—26. F

17851 Geld-

gewinne v. 60000

Haupt-

gewinn 100000,50

30000 Mk. bares

Königsberger

à 1 Mk. 11 Lose 10 in gro

Ziehung am 16. Mänge D

3397 Gewinne 5000

i. Werte von

Haupt-

gewinn 15000,40

(Porto 10 Pf., jede Liste

versendet Glücks-Kolnandgra

Heinr. Deecke, Kren

Butter-

und

Waschmaschinen

mit Schwungrad-Antrieb. — Jede Maschine wird

Probe gegeben. —

Mäßige Preise.

Jauchepumpen

Allein-Vertrieb der Patent „Glück“-Pumpe.

— Durch Waggonbezug billige Preise. —

Enorme Leistung. — Einfachste Handhabung.

Selbsttätige Entleerung.

Vorrätige Längen 3.—, 3,25, 4.—, 4,25, 4,50, 4,75 5.—

Jede Pumpe wird 4 Wochen zur Probe gegeben

Verzinkte Stahlblech-Jauchefässer

dauerhaft gearbeitet — zu billigen Preisen

Vieh- u. Waschkessel

ca. 1400 Stück Lager.

Räucherapparate

In etwa 14 Tagen trifft je 1 Waggon

Stachel- und Gartenzaumdräht

sowie Ackerwalzen ein.

Bei Bedarf bitten Preise einzufordern.

— Bei Kauf wird die Fahrt vergütet. —

C. von Saint Georg Hachenburg.

Musterlager und Vertretung bei Herrn Hans Gähre in Westerburg. Für Kenner und Emmerich die hain tüchtige Vertreter gesucht. Schlosser Eisenhändler bevorzugt. Anfragen erbitten die schnellstens.